

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kinder-, Jugend- und Familienförderung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0007/2024
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|----------------------|---------------|--------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 07.03.2024 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Einbindung der Familienbildung in die Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag:

In Bergisch Gladbach ist die Familienbildung mit ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Träger der Familienbildungsstätten ein fester und unbefristeter Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung und arbeitet in den dazu vorgesehen Gremien aktiv mit.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Damit die Familienbildungsstätten Mittel beim Land NRW beantragen können, beschließt der JHA die hierfür erforderliche unbefristete Einbindung der Familienbildung in die Jugendhilfeplanung.

Risikobewertung:

Sollte der vorgeschlagene Beschluss nicht gefasst werden, können die Familienbildungsstätten keine Mittel beim Land beantragen, um die finanziellen Ausfälle aufgrund von Minderung oder Erlass von Teilnahmegebühren zu kompensieren.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

| keine Klimarelevanz: | positive Klimarelevanz: | negative Klimarelevanz: |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| keine | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|------------------------|------------------------|--------------|------------|-------------------|------------|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| konsumtiv: | X | | | | |
| investiv: | | | | | |
| planmäßig: | | | | | |
| außerplanmäßig: | | | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Einsparungen: | Einstellungen: |
|------------------------|------------------------|---------------|----------------|
| planmäßig | X | | |
| außerplanmäßig: | | | |
| kurzfristig: | | | |
| mittelfristig: | | | |
| langfristig: | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) unterstützt die Familienbildung finanziell und strukturell.

Mit Erlass der „Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein- Westfalen“ vom 23.11.2023 schafft das Ministerium nun die Möglichkeit, dass Familienbildungsstätten unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen erhalten, um für besondere familiäre Zielgruppen wie

- Familien aus Gebieten mit unterdurchschnittlicher Sozial- und Infrastruktur,
- Familien mit niedrigen Einkommen (Transferleistungen aus SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz u.a.),
- Ein-Eltern-Familien und Eltern mit 3 und mehr Kindern,
- Familien mit Einwanderungsgeschichte und
- Eltern im ersten Lebensjahr des Kindes

eine Gebührenermäßigung oder eine gänzliche Befreiung von den Gebühren anbieten zu können.

Förderfähig sind ausschließlich die aufgrund des gewährten Gebührenerlasses tatsächlich nicht gedeckten Ausgaben.

Voraussetzung ist, dass bei der erstmaligen Beantragung solcher Mittel vom Träger der Familienbildungsstätte ein Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses über die Einbindung der Familienbildung in die örtliche Jugendhilfeplanung beigebracht wird. Mindestens seit dem Jugendhilfeausschuss vom 13.09.2001 ist die Familienbildung Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung (vgl. Mitteilungsvorlage 483/2001). Darüber hinaus besteht seit Mitte der 1990er Jahre eine Planungsgruppe Familienbildung der drei Familienbildungsstätten (Katholische Familienbildungsstätte, FiB- Familienbildung und Sportverein und dem Familienbildungswerk des DRK) mit dem Jugendamt als Untergruppe der AG Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII.

Die enge Kooperation der Einrichtungen untereinander und mit dem Jugendamt ist in mehreren Bereichen gelebte und bewährte Praxis, so z.B. in der Kindertagespflege und in den Frühen Hilfen. Hier werden erkannte Bedarfe formuliert und durch die Familienbildungsstätten aufgenommen, geplant und in Angebote überführt.

Um sicherzustellen, dass die Familienbildungsstätten einen Ersatz der ausfallenden Gebühren beim Land beantragen können, wird eine formale Beschlussfassung zur verbindlichen Mitarbeit der Familienbildungsstätten an der kommunalen Jugendhilfeplanung vorgeschlagen (siehe Beschlussvorschlag). Der Beschluss verursacht keine Kosten für die Stadt.